

# **Satzung zur Auszeichnung verdienter Personen durch die Stadt Weismain**

**Vom 30.10.2019**

Die Stadt Weismain erlässt auf Grund der Art. 16 und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende Satzung:

## **§ 1**

Die Stadt Weismain verleiht an verdiente Personen

- a) die Ehrennadel der Stadt Weismain,
- b) die silberne Ehrenmedaille der Stadt Weismain,
- c) die goldene Ehrenmedaille der Stadt Weismain,
- d) das Ehrenbürgerrecht nach Art. 16 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern.

## **§ 2**

Die Ehrennadel kann an Personen verliehen werden, die durch langjähriges ehrenamtliches Engagement besondere Verdienste erworben haben.

## **§ 3**

Die silberne Ehrenmedaille kann an Personen verliehen werden, die sich durch ihre besonderen Leistungen um das Wohl der Stadt Weismain oder der Bürgerschaft der Stadt Weismain verdient gemacht haben.

## **§ 4**

Die goldene Ehrenmedaille kann an Personen verliehen werden, die durch hervorragende Leistungen im öffentlichen Leben, auf den Gebieten der Kunst und der Wissenschaft, der Wirtschaft sowie des Sozialwesens das Ansehen der Stadt Weismain vermehrt oder sich hohe Verdienste um das allgemeine Wohl der Bürgerschaft der Stadt Weismain erworben haben.

## **§ 5**

Das Ehrenbürgerrecht der Stadt Weismain kann an Personen verliehen werden, die durch hervorragende Leistungen entscheidend die Entwicklung der Stadt Weismain beeinflusst oder sich besonders große Verdienste um das allgemeine Wohl der Bürgerschaft der Stadt Weismain erworben haben. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts stellt die höchste Auszeichnung dar, die der Stadtrat vergibt.

## **§ 6**

(1) Die Auszuzeichnenden müssen allgemeines Ansehen genießen. Sie müssen nicht Bürger der Stadt Weismain sein.

(2) Denselben Personen können mehrere Auszeichnungen der Stadt Weismain verliehen werden.

## **§ 7**

(1) Die Träger der Ehrenmedaille und die Ehrenbürger werden zu festlichen Veranstaltungen der Stadt Weismain als Ehrengäste geladen.

(2) Die Stadt Weismain nimmt beim Ableben von Trägern der Ehrenmedaillen und Ehrenbürgern ehrenden Anteil.

## **§ 8**

(1) Die Ehrennadel (§ 1 Buchst. a) wird in versilberter Ausführung gefertigt.

(2) Die silberne Ehrenmedaille (§ 1 Buchst. b) wird in massivem Feinsilber, die goldene Ehrenmedaille (§1 Buchst. c) wird in vergoldeter Ausführung gefertigt. Die Ehrenmedaillen haben einen Durchmesser von ca. 30 mm. Sie tragen auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Weismain mit der Umschrift „Stadt Weismain“ und auf der Rückseite den Schriftzug „Für besondere Verdienste“.

## **§ 9**

(1) Mit der Verleihung einer Ehrennadel bzw. einer Ehrenmedaille wird eine Verleihungsurkunde ausgehändigt.

(2) Die Empfänger einer Ehrenmedaille erhalten zusätzlich die silberne bzw. vergoldete Anstecknadel.

(3) Mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechtes wird ein Ehrenbürgerbrief sowie die vergoldete Anstecknadel ausgehändigt.

(4) Ehrennadel, Ehrenmedaille, Verleihungsurkunde, Ehrenbürgerbrief und Anstecknadel gehen mit der Aushändigung in das Eigentum der ausgezeichneten Personen über.

## **§ 10**

(1) Über vorzunehmende Auszeichnungen nach dieser Satzung beschließt der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung.

(2) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen an den Stadtrat sind die Bürgermeister sowie die Fraktionen des Stadtrates. Die Vorschläge sind mit eingehender Begründung dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.

(3) Die Auszeichnungen werden durch den ersten Bürgermeister in einer öffentlichen Sitzung des Stadtrates ausgehändigt.

## § 11

Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zieht den Verlust einer Auszeichnung aufgrund dieser Satzung nach sich. Ehrennadel, Ehrenmedaille, Verleihungsurkunde, Anstecknadel und Ehrenbürgerbrief sind in diesem Falle an die Stadt Weismain zurückzugeben. Die Bestimmung des Art. 16 Abs. 2 der Gemeindeordnung bleibt unberührt.

## § 12

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Auszeichnung verdienter Persönlichkeiten durch die Stadt Weismain vom 21.03.1983 außer Kraft.

Weismain, 30.10.2019  
Stadt Weismain



Hans Schott  
Zweiter Bürgermeister